

**Protokoll**  
**der**  
**4. Tagung der IV. Kreissynode des Kirchenkreises Egel**



Datum: Freitag, den 12. Juni 2015, 18.30 Uhr

Ort: Kirchsaal der Evangelischen Kirchengemeinde St. Nicolai Oschersleben

Die Tagung beginnt mit einem Abendmahlsgottesdienst, unter der Leitung des Präsidiums. Anschließend begrüßt Präses Hannen die Synodalen. Als Gast der Sitzung heißt er Frau von Knorre (Amtsleiterin des KKA's Halberstadt) herzlich willkommen.

**TOP 0.1 Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Präses Hannen und die Schriftführerinnen stellen fest, dass 47 von 60 Synodalen erschienen sind. Die Kreissynode ist beschlussfähig.

**TOP 0.2 Legitimationsbericht**

Die Kreissynode beschließt einstimmig den Bericht über die Legitimationsprüfung.

**TOP 0.3 Synodalversprechen**

Präses Hannen nimmt den Synodalen Dennis Schulze, Edeltraud Strube, Friederike Holtz und Elke Buchmann das Synodalversprechen ab.

## **TOP 1. Beschluss zur Tagesordnung**

1. Beschluss zur Tagesordnung
2. Beschluss der Tageskollekte
3. Protokoll
4. Errichtung eines Zweckverbandes Kreiskirchenämter Halberstadt und Egel
5. Bericht von der 1. Tagung der II. Landessynode der EKM
6. Fragestunde
7. Verschiedenes

Ja: 47          Nein:          Enth:

## **TOP 2. Beschluss der Tageskollekte**

Die Kreissynode beschließt einstimmig die Tageskollekte für die Flüchtlingshilfe der Kirchengemeinde Calbe zu sammeln.

Die Höhe der Tageskollekte beträgt **287,52 €**.

*Anmerkung: Es wurde ein Vorschlag unterbreitet:*

- Präses Erik Hannen
  - o Unterstützung der Flüchtlingshilfe der Kirchengemeinde Calbe

## **TOP 3. Protokollkontrolle der 3. Tagung**

Die Kreissynode beschließt das Protokoll der 3. Tagung der IV. Kreissynode vom 28. März 2015.

Ja: 46          Nein:          Enth: 1

## **TOP 4. Errichtung eines Zweckverbandes Kreiskirchenämter Halberstadt und Egel**

Die Kreissynode des Kirchenkreises Egel beschließt die Errichtung eines Zweckverbandes zum Betrieb eines gemeinsamen Kreiskirchenamtes für die Kirchenkreise Egel und Halberstadt lt. Anlagen 1 und 2 vorbehaltlich redaktioneller Änderungen.

Ja: 44          Nein: 3          Enth: 1

### **Anlage 1**

#### ***Errichtung eines Zweckverbandes zum Betrieb eines gemeinsamen Kreiskirchenamtes***

*Aufgrund Abschnitt III des Kirchengesetzes über kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände (Kirchliches Zweckverbandsgesetz – KZVG) vom 16. November 2008 (ABl. der EKM S. 305) fassen die Evangelischen Kirchenkreise Egel und Halberstadt durch Beschlüsse ihrer jeweiligen Kreissynoden folgenden*

## **Beschluss über die Errichtung eines Zweckverbands**

### **1.**

#### **Errichtung des Zweckverbands**

*Die genannten Kirchenkreise errichten zum Betrieb eines gemeinsamen Kreiskirchenamtes mit Wirkung vom 1. Januar 2016 einen Zweckverband im Sinn des Abschnitts III des Kirchlichen Zweckverbandsgesetzes.*

### **2.**

#### **Ausstattung des Zweckverbands**

*2.1. Die Kirchenkreise stellen dem Zweckverband für die vom einzelnen Kirchenkreis nach dem Kreiskirchenamtsgesetz wahrzunehmenden Verwaltungsaufgaben eine finanzielle Grundausstattung zur Verfügung. Der gesamte Rücklagenbestand der Kreiskirchenämter Halberstadt und Wanzleben wird unter Beibehaltung der jeweiligen Zweckbestimmung auf den Zweckverband übertragen.*

*2.2. Die Kirchenkreise übereignen dem Zweckverband die gesamte Ausstattung der Kreiskirchenämter Halberstadt und Wanzleben. Die Übereignung erfolgt unentgeltlich.*

### **3.**

#### **Beschäftigte**

*3.1 Der Zweckverband ist Anstellungsträger für die Beschäftigten des Kreiskirchenamtes.*

*3.2 Die Anstellungsverhältnisse der zum Zeitpunkt der Errichtung des Zweckverbands in den Kreiskirchenämtern der beteiligten Kirchenkreise Beschäftigten werden zum 1. Januar 2016 mit allen aus dem bisherigen Arbeitsverhältnis bestehenden Rechten und Pflichten in die Trägerschaft des Zweckverbands mit Einzelverträgen übergeleitet. Diese Rechte und Pflichten (u.a. tarifliche Entgeltanpassung, KZVK, Sonderzahlungen) bleiben für die gesamte Beschäftigungszeit bestehen.*

*3.3 Sofern es nach Errichtung des Zweckverbands zu Strukturveränderungen kommt, welche die Arbeits- und Dienstverhältnisse der Mitarbeiter betreffen, ist eine entsprechende, von der Mitarbeitervertretung und der Dienststelle noch aufzustellende, Dienstvereinbarung über einen Interessenausgleich mit Sozialplan (nach Mustersozialplan) abzuschließen. Insoweit verpflichtet sich der Zweckverband, eine erneute Beteiligung der Mitarbeitervertretung nach § 46 Buchstabe a MVG–EKD (2013) vorzunehmen.*

*3.4 Der Zweckverband hält unter Beachtung der Stellenplankriterien und Richtzahlen soviel Personal vor, wie zur Erfüllung der wahrzunehmenden Aufgaben erforderlich ist.*

### **4.**

#### **Satzung**

*Der Zweckverband gibt sich eine Satzung:*

## **Anlage 2**

### **Satzung des Evangelischen Kirchenkreisverbandes Kreiskirchenamt Harz-Börde**

#### **Präambel**

*„Lasst uns aber wahrhaftig sein in der Liebe und wachsen in allen Stücken auf den hin, der das Haupt ist, Christus, von dem aus der ganze Leib zusammengefügt ist.“ (Eph 4,15-16)*

*Beauftragt zur Verkündigung des Evangeliums, erweist sich die Kirche Jesu Christi nicht zuletzt in gegenseitiger Fürsorge, gemeinsamer Verantwortung und verlässlichem Umgang mit anvertrauten Gütern. Diesen Aufgaben dient der „Evangelische Kirchenkreisverband Kreiskirchenamt Harz-Börde“ als kirchliche Körperschaft der beteiligten Kirchenkreise und gibt sich daher folgende Satzung:*

#### **§ 1**

##### **Sitz, Name, Siegel**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Evangelischer Kirchenkreisverband Kreiskirchenamt Harz-Börde“.  
  
- im folgenden Verband genannt –
- (2) Der Verband ist eine kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Halberstadt.
- (3) Der Verband führt ein Siegel mit der Umschrift „Ev. Kirchenkreisverband Kreiskirchenamt Harz-Börde“.

#### **§ 2**

##### **Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Verbands sind folgende Kirchenkreise:
  - a) Evangelischer Kirchenkreis Egeln
  - b) Evangelischer Kirchenkreis Halberstadt
- (2) Dem Verband können weitere Kirchenkreise beitreten. Über ihre Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat. Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

#### **§ 3**

##### **Aufgabe des Verbands**

- (1) Der Verband ist Träger des Kreiskirchenamtes Harz - Börde mit Sitz in Halberstadt und den weiteren Standorten in Wanzleben und Egeln.
- (2) Das Kreiskirchenamt nimmt für die Mitglieder des Verbands die Aufgaben nach dem Kreiskirchenamtsgesetz wahr. Näheres regelt der Verwaltungsrat (§ 9 Kreiskirchenamtsgesetz).

#### **§ 4**

##### **Standortregelung, Sitz der Leitung des Kreiskirchenamtes**

- (1) *Der Standort Egeln ist Sitz des Fachbereichs Bauwesen. Das Archiv des Fachbereichs Bauwesen ist angegliedert.*
- (2) *Der Sitz des Leiters des Kreiskirchenamtes (Amtsleiter) und der Sitz seines Stellvertreters sollen nicht am selben Standort sein.*

#### **§ 5**

##### **Organ des Verbands**

- (1) *Organ des Verbands ist der Verwaltungsrat, der die Aufgaben des Vorstands und der Verbandsversammlung nach dem Kirchlichen Zweckverbandsgesetz wahrnimmt.*
- (2) *Dem Verwaltungsrat gehören die Superintendenten der beteiligten Kirchenkreise an. Der einzelne Kreiskirchenrat kann beschließen, dass anstelle des Superintendenten sein erster oder zweiter Stellvertreter Mitglied im Verwaltungsrat ist. Die Kreiskirchenräte der beteiligten Kirchenkreise entsenden in der ersten Amtsperiode jeweils zwei weitere Mitglieder, in den folgenden Amtsperioden jeweils nur ein weiteres Mitglied in den Verwaltungsrat. Für jedes Mitglied des Verwaltungsrats ist ein Stellvertreter zu benennen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben dem entsendenden Kreiskirchenrat regelmäßig über die Arbeit des Verwaltungsrats zu berichten.*
- (3) *Die Amtszeit des Verwaltungsrats entspricht der Amtsperiode der Kreissynoden. Die Mitglieder des Verwaltungsrats bleiben bis zur Konstituierung des neuen Verwaltungsrats im Amt.*
- (4) *Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wird ein Ehrenamtlicher als Vorsitzender gewählt, muss der Stellvertreter ein Superintendent sein. Vorsitzender und Stellvertreter kommen nicht aus einem Kirchenkreis. Sie wechseln während der Amtszeit des Verwaltungsrates untereinander jährlich zum 1. Januar ihre Positionen. Nach der Konstituierung des Verwaltungsrates endet die erste Amtszeit des Vorsitzenden am 31. Dezember des Jahres seiner Wahl.*
- (5) *Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat in der Regel halbjährlich zu Sitzungen ein. Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder ein Mitglied des Verbands dies unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit verlangt.*
- (6) *Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.*

#### **§ 6**

##### **Aufgaben des Verwaltungsrats**

- (1) *Der Verwaltungsrat trägt die Verantwortung für die Arbeit des Kreiskirchenamtes. Er berät und unterstützt den Amtsleiter bei der Leitung des Kreiskirchenamtes. Die Dienstaufsicht über den Amtsleiter führt der Vorsitzende des Verwaltungsrats. Wenn ein Ehrenamtlicher Vorsitzender des Verwaltungsrats ist, untersteht der Amtsleiter der Dienstaufsicht des stellvertretenden Vorsitzenden.*
- (2) *Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:*
  1. *Er beschließt den Stellenplan des Kreiskirchenamtes nach Maßgabe des Rahmenstellenplanes.*

2. *Er beschließt den Haushaltsplan des Kreiskirchenamtes und stellt die Jahresrechnung fest.*
  3. *Er entscheidet über Investitionen größerer Art im Kreiskirchenamt.*
  4. *Er beschließt die Übernahme weiterer Aufgaben aus dem eigenen Verantwortungsbereich der Kirchengemeinden und von Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 7 KKAG, sowie von Aufgaben anderer selbständiger Einrichtungen durch das Kreiskirchenamt.*
  5. *Er bestellt den Amtsleiter im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt.*
  6. *Er erteilt das Einvernehmen bei der Beauftragung des Stellvertreters des Amtsleiters.*
  7. *Er berät den Amtsleiter in Personalfragen.*
  8. *Er entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder (§ 2 Absatz 2 der Satzung).*
  9. *Er beschließt über die Änderung der Satzung.*
  10. *Er beschließt über die Auflösung des Verbands.*
- (3) *Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder, bei Beschlüssen nach § 6 Absatz 2 Nummer 8 bis 10 jedoch mindestens der Mehrheit der satzungsmäßigen Verwaltungsratsmitglieder, und der Zustimmung aller beteiligten Kreiskirchenräte.*
- (4) *Der Rahmenstellenplan des Kreiskirchenamtes sowie Änderungen der Satzung und die Auflösung des Verbands bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.*

## **§ 7 Geschäftsführung**

- (1) *Die Geschäftsführung des Verwaltungsrates obliegt dem Amtsleiter. Er nimmt mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil.*
- (2) *Der Amtsleiter hat insbesondere folgende Aufgaben:*
1. *Er ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der dem Kreiskirchenamt obliegenden Aufgaben verantwortlich.*
  2. *Er ist zur regelmäßigen Beratung mit den Superintendenten der beteiligten Kirchenkreise verpflichtet.*
  3. *Er stellt den Entwurf des Haushaltsplanes des Kreiskirchenamtes auf.*
  4. *Er legt dem Verwaltungsrat die Jahresrechnung des Kreiskirchenamtes vor.*
  5. *Er stellt die Beschäftigten des Kreiskirchenamtes ein.*
  6. *Er ist Vorgesetzter der Beschäftigten des Kreiskirchenamtes und führt die Dienstaufsicht.*

7. *Er vertritt den Verband in Rechtsangelegenheiten. Urkunden über Rechtsgeschäfte und Vollmachten sind vom Amtsleiter oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben und mit dem Siegel zu versehen.*

## **§ 8**

### **Finanzierung**

- (1) *Soweit die Finanzierung des Verbands zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht durch Einnahmen (zum Beispiel durch Zuweisungen, Beiträge zur Deckung von Verwaltungskosten oder Drittmittel) gedeckt ist, tragen die Mitglieder des Verbands die Kosten nach dem Verhältnis der Gemeindegliederzahlen zum Stand 31. Dezember des Vorvorjahres.*
- (2) *Zu den nach Absatz 1 umlagefähigen Kosten gehören auch die jährlichen Pflichtzuführungsbeträge zur*
- a) *Ausgleichsrücklage*
  - b) *Substanzerhaltungsrücklage,*
  - c) *Personalkostenrücklage*
- sowie sonstige Pflichtzuführungsbeträge.*
- (3) *Die Höhe der Umlage und ihre Verteilung auf die Verbandsmitglieder sind im Haushaltsplan des Kreiskirchenamtes festzusetzen.*

## **§ 9**

### **Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Auflösung des Verbands**

- (1) *Jedes Mitglied kann sein Ausscheiden aus dem Verband mit einer Frist von drei Jahren zum Jahresende erklären. Besteht für die Kündigung ein wichtiger Grund, kann die Kündigungsfrist mit Genehmigung des Landeskirchenamtes abgekürzt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn aufgrund von Strukturveränderungen ein Verbleiben im Verband nicht möglich oder nicht zumutbar ist.*
- (2) *Die Erklärung erfolgt gegenüber dem Verwaltungsrat und bedarf der Schriftform. Scheidet ein Mitglied aus dem Verband aus, beschließen die übrigen Mitglieder über die Fortführung oder Auflösung des Verbands.*
- (3) *Im Übrigen können die Mitglieder einvernehmlich den Verband auflösen.*
- (4) *Der Beschluss über die Auflösung des Verbands bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der satzungsmäßigen Mitglieder des Verwaltungsrates und der Zustimmung aller beteiligten Kreiskirchenräte. Bei einem Beschluss nach Absatz 2 Satz 2 gelten die Vertreter des ausscheidenden Mitglieds nicht als satzungsmäßige Mitglieder.*
- (5) *Das Ausscheiden eines Mitglieds und die Beschlüsse nach den Absätzen 1 bis 3 bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.*

## **§ 10**

### **Vermögensauseinandersetzung**

- (1) *Im Falle der Auflösung des Verbands bestimmt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte zwei Liquidatoren, welche die Abwicklung betreiben. Im Rahmen der Liquidation werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten entsprechend der Verteilung der letzten Umlage auf die Mitglieder verteilt.*
- (2) *Beschäftigte des Verbands werden nach dem Verhältnis der Mitglieder des Verbands von den beteiligten Kirchenkreisen übernommen, sofern sie nicht in den Dienst eines anderen Rechtsnachfolgers treten.*
- (3) *Im Fall des Ausscheidens eines Mitglieds wird über die Vermögensauseinandersetzung zwischen dem ausscheidenden Mitglied und dem Verband eine Vereinbarung geschlossen. Ein Rechtsanspruch des austretenden Mitglieds auf Rückgabe von eingebrachten Vermögensgegenständen und auf Beteiligung am Verbandsvermögen besteht nicht.*

## **§ 11**

### **Sprachliche Gleichstellung**

*Die in dieser Satzung enthaltenen Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.*

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

*Diese Satzung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Sie wird mit dem Genehmigungsvermerk im Amtsblatt bekannt gemacht und tritt an dem der Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.*

## **TOP 5. Bericht von der 1. Tagung der II. Landessynode der EKM**

Präses Hannen informiert über folgende Inhalte:

- Wahlen
  - Präsidium
  - LKR
- Bestätigung des Synodalen Ulf Rödiger als stellvertretendes Mitglied des Vergabeausschusses nach § 22a Finanzgesetz EKM (Altvermögen EKKPS)
- Neues Finanzgesetz
  - Veränderung Stellenplankriterien (§ 14)
  - Veränderung des Grundvermögensfonds (§ 23):
    - Aufhebung der Zweijahresfrist bei den Veräußerungserlösen
    - keine freiwilligen Einlagen mehr möglich
  - Bittet die Synodalen sowie alle ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden des KK insbesondere:
    - den KKR,
    - den Ausschuss für Fragen des kirchlichen Lebens,
    - den Finanzausschuss und
    - den Struktur und Stellenplanausschuss,sich die Prognosen über die Gemeindegliederentwicklung und den Kostenschätzungen/ -entwicklungen des Verkündigungsdienstes anzuschauen und sich mit diesen intensiv auseinanderzusetzen.

- verliert den Beschluss der Landessynode zum Thema: Flüchtlinge und Asylsuchende
- sämtliche Unterlagen können unter:  
<http://www.ekmd.de/kirche/landessynode/tagungen/26102.html> eingesehen werden

Anmerkung:

- *Rückfrage des Synodalen Ulf Rödiger zum Pachtvergabeverfahren*
  - *Präses Hannen verweist auf die letzte Tagung der Kreissynode in der über die betreffende Entscheidung der Landessynode informiert wurde. Er fährt fort, dass offiziell auf landeskirchlicher Seite die Thematik erst wieder im kommenden Jahr, nach der Evaluation des Pachtvergabeverfahrens, behandelt werden wird.*
  - *Sup. Porzelle weist darauf hin, dass der KK Egelu weiterhin mit der Thematik befasst ist. Das Pachtvergabeverfahren der EKM soll in einem weiteren Landwirtschaftssymposium, am 3. November 2015 in Egelu diskutiert werden. Hierzu haben bereits von Seiten der Landeskirche OKR Große und OKonsR Brandt ihre Teilnahme zugesagt. Bezüglich des dazu eingerichteten Blogs, auf der Homepage des Kirchenkreises, zeigt Sup. Porzelle an, dass weitere Meinungsäußerungen gewünscht sind. Er bittet die Beteiligten (GKR wie Pächter) sich weiterhin mit dem Thema auseinanderzusetzen.*
- *Rückfrage des Synodalen Frank Lehmann zum Umgang mit der Gemeindepädagogik in der Landeskirche?*
  - *Präses Hannen zeigt an, dass gegenwärtig die Diskussion sehr intensiv geführt wird. Aus diesem Grund soll das Thema „Gmeindepädagogik“ Schwerpunkt der kommenden Herbsttagung der Kreissynode sein.*

## TOP 6. Fragestunde

*Keine Wortmeldungen*

## TOP 7. Verschiedenes

1. Präses Hannen kündigt an, dass am 17. Oktober 2015 ein Begegnungs-/Kennenlerntag der Kreissynode in Klein Wanzleben, stattfinden wird. Eingeladen werden alle Synodale, deren Stellvertreter und alle Ausschussmitglieder. Eine schriftliche Einladung wird in Kürze versandt werden.
2. Pfarrer Spielmann, lädt die Synodalen zu einem Diskussionsabend des Ausschusses für Fragen des kirchlichen Lebens, unter dem Titel: „Hier stehen wir, wir können auch anders“ am 9. Oktober 2015 in das Kreiskirchenamt Wanzleben ein. Schwerpunkte der Diskussion, **XXXXX**

Präses Hannen dankt der gastgebenden Kirchengemeinde St. Nicolai Oschersleben. Darüber hinaus ergeht sein Dank an die Mitarbeiterinnen des Synodenbüros, sowie den Synodalinnen und Synodalen für die geleistete Arbeit.

Vizepräses Müller-Busse schließt die Sitzung mit Gebet und Segen.

Die Sitzung endet um 20.35 Uhr

Oschersleben d. 2015

Erik Hannen  
(Präses)

Liebe Schwestern und Brüder,

hiermit möchte ich Sie im Namen des Präsidiums der Kreissynode herzlich zu einem Begegnungstag der Kreissynode am

Sonnabend, den 17. Oktober 2015 nach Klein Wanzleben einladen.

Durch Ihre Arbeit als Synodale, stellvertretende Synodale oder Ausschussmitglieder leisten Sie einen wichtigen Beitrag zur Arbeit in unserem Kirchenkreis. Die IV. Kreissynode ist in dem einen Jahr ihres Bestehens bereits viermal zusammengekommen. Zusammen bilden wir eine Gemeinschaft, die mitunter nur zweimal im Jahr

Ablauf

09:00 Uhr Treffen in der ev. Kirche St. Johannis

09:15 Uhr Andacht

im Anschluss Transfer zur Nordzucker AG

10:00 Uhr Werksbesichtigung Nordzucker AG

im Anschluss Transfer zum Hotel & Restaurant Casino

12:30 Uhr gemeinsames Mittagessen,

14:00 Uhr Führung durch die Zuchtstation Klein Wanzleben der KWS (von der Runkelrübe zur Zuckerrübe)

*im Anschluss Fußmarsch zur Kirche (ca. 15 Minuten gemütlicher Gang)*

*Auf dem Weg liegt das Zuckermuseum, hier Besichtigungsmöglichkeit*

16:00 - 17:00 Uhr gemütlicher Ausklang im Kirchgarten bei Kaffee und Kuchen / oder Grillen ...  
(Besichtigungsmöglichkeit der Kirche)

Die Kirche St. Johannis wird nur den angegebenen Zeiten offen sein (09:00 - 10:00 und 16:00 - 17:00), dazwischen ist die Kirche geschlossen.